

GZ.: BMI-501046/0001-III/3/2015

Wien, am 13. Oktober 2015

BESCHEINIGUNG

Beim Bundesministerium für Inneres wurde eine Satzung mit der Bezeichnung

"Volksparlament Österreich", kurz: „VPÖ“, Untertitel: "Haus der neuen österreichischen Politik"

am 05. Oktober 2015 gemäß § 1 Abs 4 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I Nr. 56/2012 in der geltenden Fassung, hinterlegt.

Punkt 5.3. dieser Satzung lautet ua:

".....

Der Vorsitzende vertritt die Partei nach außen. Er ist Zustellungsbevollmächtigter und zeichnet mit dem Hauptkassier in allen finanziellen Belangen.

....."

Zusatz:

Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bescheinigung nur die Hinterlegung von Satzungen als Tatsache bestätigt und die satzungsgemäße Regelung der Vertretung nach außen wiedergegeben wird. Eine allgemein verbindliche Feststellung über die parteiengesetzliche Rechtswirkung von Satzungshinterlegungen (Erwerb von Rechtspersönlichkeit als politische Partei) ist damit nicht verbunden.

Für die Bundesministerin:

Mag. Franz Eigner



elektronisch gefertigt

	Bundesministerium für Inneres 733
Gebühr in der Höhe von	Euro 14,30 (G)
unter	Euro 2,10 (V)
Liste/fld.Nr.	— Wird — eingehoben.
13. OKT. 2015	 Unterschrift

